



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_76 **JAHRGANG 49**
17. Juli 2020

Änderung der Einschreibungsordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 17.07.2020

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 14.04.2020 (GV. NRW S. 218b), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Änderungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 18.05.2020 (Amtl. Mittlg. 64/20), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Aufzählungspunkt „universitätseigene E-Mail-Adresse,“ der Aufzählungspunkt „Telefonnummer,“ eingefügt.
2. In § 9 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Telefonnummer“ gestrichen.
3. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Aufzählungspunkt „Semesteranschrift,“ der Aufzählungspunkt „Telefonnummer,“ eingefügt.
4. In § 9 Absatz 3 wird nach dem Aufzählungspunkt „Anschrift,“ der Aufzählungspunkt „Telefonnummer,“ eingefügt.
5. § 10 Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:
„a.) die Änderung des Namens, der Postanschrift, der Telefonnummer, des Aufenthaltsstatus und der Staatsangehörigkeiten,“
6. In § 13 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe f) wird das Wort „Mutterschutz“ gestrichen.
7. Der Anlage C.) Nr. 1.) wird folgender Aufzählungspunkt angefügt:
„abweichend davon für das Wintersemester 2020/21 Mitte Juni bis 31. August“

Artikel II

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

1. Diese Änderung der Einschreibungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal rückwirkend zum 18.05.2020 in Kraft.
2. Die Änderungen in den §§ 9 Absätze 1 bis 3 und § 10 Absatz 1 dieser Einschreibungsordnung (Artikel I Nr. 1-5) betreffend die verpflichtende Erhebung und Verarbeitung der Telefonnummer der Bewerber*innen und Studierenden, die zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit i. S. d. Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung erforderlich sind, treten außer Kraft, sobald die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen selbst außer Kraft tritt.

3. Die bisherigen Regelungen der Einschreibungsordnung vom 18.05.2020 (Amtl. Mittlg. 64/20) treten zu diesem Zeitpunkt wieder in Kraft, ohne dass es einer erneuten Änderung dieser Einschreibungsordnung bedarf.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates vom 08.07.2020.

Wuppertal, den 17.07.2020

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch